

Lfd. Nr.	Paragraph	Absatz/ Nummer/ Buchstabe	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg	Anmerkungen MIL (bitte leer lassen)
1	§ 1	Abs. 2c/12	Durch die Zunahme von Booten mit elektrischem Antrieb auf den brandenburgischen Seen und Flüssen sollte die Brandenburgische Bauordnung frühzeitig die differenzierte Antriebstechnik erfassen.	Sport- und Charterboote, die zweckentsprechend als Wasserfahrzeuge mit bzw. ohne elektrischem Antrieb genutzt werden können und sollen.	
2	neu § 26a		<p>Durch die Zunahme von regionalen Extremwetterlagen und mangelhaften Gebäudeeinführungen kommt es vermehrt zu Wassereindringungen in Bauwerken, die massive wirtschaftliche Auswirkungen haben.</p> <p>zu 1: Grundsätzlich ist die Gebäudeeinführung ein Teil des Gebäudes. Folglich ist für den ordnungsgemäßen Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper der Bauherr verantwortlich. Gebäudeeinführungen sind im technischen Regelwerk vorgeschrieben (u.a. in DIN 18322, DIN 18533, DIN 18012, VDE-AR-N 4223 und DVGW VP 6011). Der Nachweis der Eignung als Gebäudeeinführung (z. B. Zertifikat oder Konformitätsnachweis) wird häufig durch Unkenntnis vernachlässigt. Zu Art und Ausführung der Gebäudeeinführung sind daher der Lastfall (z. B. Bodenfeuchte oder drückendes Wasser) und die Art des Baukörpers (Mauerwerksaufbau) zu beachten. Weiterhin kam es bereits durch fehlende Gasdichtigkeit zu Schleichgaseindringungen in Gebäude, die zu Explosionen mit Todesfolge führten.</p> <p>zu 2: Offene Gebäude, wie Carports, Fahrradständer usw., benötigen keine Gas- und Wasserdichtigkeit.</p>	<p>Allgemeine Anforderungen für Gebäudedurchdringungen</p> <p>(1) Die Gebäudedurchdringungen zum Ein- und Ausführen von Medienleitungen sind gas- und wasserdicht zu errichten. Medienleitungen sind alle Zu- und Abführungen von Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsleitungen.</p> <p>(2) Für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 61 und offene Gebäude, welche eine ausreichende Belüftung aufweisen und nicht zum Aufenthalt von Personen genutzt werden, kann auf die gas- und wasserdichte Ausführung der Durchdringung verzichtet werden.</p>	

<p>Institution: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe Berlin/Brandenburg</p>	<p>E-Mail-Adresse: info@bdew-bb.de</p>
---	--

3	§ 5	neu Abs. 3	<p>zu Abs. 3: Die Vorhaltung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Elektromobilität. Durch Vorgaben zur Vorhaltung einer möglichen Leitungsinfrastruktur wird die rasche Errichtung von Ladepunkten (im Sinne von § 2 Nummer 6 der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV) gem. § 61 Abs.1 f forciert. Weiterhin ermöglicht die Vorbereitung der Leitungsinfrastruktur während der Baumaßnahme geringere Kosten.</p>	<p>Zugänge/-fahrten und die Vorhaltung für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>(3) Bei der Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden sind für die erforderliche Leitungsinfrastruktur zum Anschluss einer Ladeeinrichtung von Elektrofahrzeugen zwei getrennte Installationsrohre für Elektro- und Datenleitungen auf dem Grundstück vorzusehen.</p> <p>Die Leitungsinfrastruktur bzw. Verrohrung umfasst auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz und muss sternförmig zwischen Gebäude, Ladeeinrichtung und Hausanschluss aufgebaut werden. Bei der Errichtung einer Ladeeinrichtung sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladeeinrichtungen zu beachten.</p> <p>Sind für ein Wohn- und Nichtwohngebäude mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als zehn an das Gebäude angrenzende Stellplätze vorgesehen, muss - entsprechend der vorherigen Ausführung - für jeden Stellplatz die Leitungsinfrastruktur zur möglichen Integration der Ladepunkte erfolgen. Die Ladeeinrichtung ist eine technische Vorrichtung zum Laden und sie kann ein bis mehrere Ladepunkte (Einzelvorrichtung für 1 Fahrzeug) enthalten.</p>	
---	-----	------------	---	---	--

